

Antrag auf Erteilung einer Gruppenauskunft in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Flecken Bodenfelde
Ordnungs- und Bürgeramt
Einwohnermeldeamt
Amelither Straße 23
37194 Bodenfelde

oder melderecht@bodenfelde.de

Antrag auf Erteilung einer Gruppenauskunft in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich beantrage die Erteilung folgender Gruppenauskunft:

- ☐ eine Gruppenauskunft über folgende Altersgruppe (maximal 10 Jahrgänge)

Jahrgang oder konkretes Datum

bis

Jahrgang oder konkretes Datum

Die gewünschten Daten werden benötigt für Wahlwerbezwecke bei der nächsten

- ☐ Europawahl ☐ Bundestagswahl ☐ Landtagswahl ☐ Kommunalwahl

- ☐ Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- ☐ Abstimmung zum _____

Wahl-/ Abstimmungstermin

Bitte übermitteln Sie die Daten in folgendem Format:

- ☐ Text-Format (txt) ☐ textbasiertes Tabellenformat (csv)
☐ Tabellen-Format (xlsx)

Verantwortliche Person

Familiename, Vorname

Anschrift

Telefonnummer – Faxnummer – E-Mail-Adresse

ausgewiesen durch folgendes Dokument mit Nummer

Name der Organisation

Geschäftsanschrift

Ich versichere ausdrücklich, dass

- ich bevollmächtigt bin, zu handeln für
- ☐ die antragstellende Partei
- ☐ die antragstellende Wählergruppe
- ☐ den antragstellenden Träger eines Wahlvorschlags
- ich beziehungsweise meine Organisation die seitens des Fleckens Bodenfelde zur Verfügung gestellten Daten nicht mit anderen Daten und Dateien zusammenführen werde,
- ich beziehungsweise meine Organisation die seitens des Fleckens Bodenfelde zur Verfügung gestellten Daten nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung

verwenden werde und gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG spätestens einen Monat nach der Wahl/Stichwahl löschen oder vernichten werde,

- ich beziehungsweise meine Organisation die Informationen zum Antrag (Seite 4 und 5) gelesen habe und beachten werde, die mir übermittelten Datensätze Dritten weder mitteilen noch zugänglich machen und das Kennwort nicht/nie weiterleiten werde.

Hinweis zum Datenschutz

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter www.bodenfelde.de.

Datum und Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Informationen zur Melderegisterauskunft an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen

§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gesetzliche Grundlage

Nach § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen sowie anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung auf staatlicher oder kommunaler Ebene bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln. Dies gilt für Personengruppen, deren Zusammensetzung nach dem Lebensalter festgelegt ist. Das Geburtsdatum darf dabei nicht weitergegeben werden.

Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für Wahl- oder Abstimmungswerbung verwendet werden. Spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung müssen die Daten gelöscht oder vernichtet werden.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen.

Parteien sind gemäß § 2 Absatz 1 Parteiengesetz Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauerhaft oder über längere Zeit auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes auf Bundes- oder Landesebene mitwirken möchten. Voraussetzung ist, dass sie nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild – insbesondere hinsichtlich Organisation, Mitgliederzahl und öffentlicher Wahrnehmung – ausreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.

Wählergruppen sind lose politische Zusammenschlüsse von Wahlberechtigten ohne Parteicharakter, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind und auf kommunaler, regionaler oder überregionaler Ebene tätig sein können.

Als Träger eines Wahlvorschlags gelten nicht nur die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags, sondern auch einzelne Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

Parteien müssen ihre Antragsberechtigung nachweisen. Hierzu ist dem Antrag entweder eine Satzung beziehungsweise ein entsprechender Auszug mit Angaben zur Vertretungsregelung beizufügen oder ein Verweis auf die entsprechende Internetseite anzugeben.

Zweck der Auskunft

Gruppenauskünfte dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit staatlichen oder kommunalen Wahlen beziehungsweise Abstimmungen beantragt werden. Die Beantragung ist nur innerhalb der sechs Monate vor dem jeweiligen Termin möglich.

Die Auskunft dient ausschließlich der Wahlwerbung und ist auf die konkrete Wahl oder Abstimmung beschränkt (§ 50 Absatz 1 Satz 3 BMG).

Zu Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher Ebene zählen beispielsweise Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheide. Auf kommunaler Ebene gehören hierzu unter anderem Kommunalvertretungs-, Bürgermeister- oder Landratswahlen.

Zulässigkeit von Gruppenauskünften

Es dürfen ausschließlich Gruppenauskünfte erteilt werden. Einzelpersonen oder sämtliche Wahlberechtigte einer Gemeinde dürfen nicht pauschal abgefragt werden.

Als Kriterium für die Bildung der Gruppen ist ausschließlich das Lebensalter zulässig. Die Gruppen müssen daher nach Altersgrenzen definiert werden, beispielsweise alle Wahlberechtigten im Alter von 60 bis 70 Jahren.

Umfang der zulässigen Datenübermittlung

Sofern eine Person zur abgefragten Altersgruppe gehört und wahlberechtigt ist, dürfen ausschließlich die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Daten übermittelt werden. Dazu gehören:

- Familienname
- Vorname(n)
- Doktorgrad
- aktuelle Anschrift

Fälle der Unzulässigkeit

Eine Auskunft darf nicht erteilt werden, wenn die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widersprochen hat (§ 50 Absatz 5 BMG) oder wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG besteht.

Flecken Bodenfelde
Ordnungs- und Bürgeramt
Einwohnermeldeamt
Amelither Straße 23
37194 Bodenfelde